

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.819.272

BJA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Florian Herbst**  
Sachbearbeiter  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203917  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.804.556

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die  
Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds  
(Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz – TBFG) eingeführt und das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,  
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen  
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben  
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von  
lediglich drei Arbeitstagen eingeräumt wurde, beschränkt sich die vorgenommene  
Begutachtung auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-  
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

## **II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen**

### **Zum Gesetzestitel:**

Das Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz sollte nicht „eingeführt“, sondern „erlassen“ werden.

### **Zu Art. 1 (Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz):**

#### **Zu § 2:**

Gemäß dem vorgesehenen § 2 Abs. 2 soll den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung ein Mitglied der „Arbeitnehmerseite“ führen. Da dem Vorstand ein Vertreter der Bundesarbeitskammer, der Gewerkschaft und ein unabhängiger Vertreter angehören und damit der „Arbeitnehmerseite“ keine „Arbeitgeberseite“ gegenübersteht, wäre besser auf einen „Arbeitnehmervertreter“ abzustellen.

#### **Zu § 3:**

Der vorgesehene Abs. 1 spricht vom „Bereich Tourismus“, während der vorgesehene § 1 Abs. 1 auf den „Wirtschaftszweig Tourismus“ abstellt. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Ob es sich bei den Zuschüssen um Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts handelt oder diese steuerbefreit sind, sollte im Sozialversicherungs- bzw. Einkommensteuerrecht geregelt werden. Sollte sich der vorgesehene Abs. 3 lediglich auf eine Wiedergabe der ohnedies bestehenden Rechtslage beschränken, sollten diese Ausführungen schon deshalb entfallen und könnten in den Erläuterungen getroffen werden.

#### **Zu § 4:**

Es wäre zu prüfen, ob die umsatzsteuerrechtliche Anordnung im Umsatzsteuerrecht zu treffen ist.

**Zu § 6:**

Es ist unklar, welche „gesetzlichen Interessenvertretungen“, die angehört werden sollen, gemeint sind.

Ferner ist unklar, wie sich die Verpflichtung des Bundes, den Fonds jährlich in bestimmter Höhe zu finanzieren, zu den Auflösungstatbeständen, dass das Fondsvermögen nicht mehr vorhanden oder hinreichend ist, verhält.

**Zu Art. 2 (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz):****Zu Z 2 (§ 10 Abs. 86):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 derzeit aus lediglich 84 Absätzen besteht, sodass nach aktuellem Stand ein Abs. 85 anzufügen wäre.

**III. Zu den Materialien****Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>1</sup>.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

